

## HINWEISE: **Förderungsansuchen gemäß FRL 2022**

für ABA und WVA Stand 6.9.2022

Durch Einhaltung der nachfolgenden Hinweise sollen die Prüfung von Förderungsansuchen durch die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft und durch die KPC möglichst reibungslos erfolgen und Rückfragen bzw. Nachforderungen vermieden werden.

### Allgemeines, Variantenuntersuchung

- Bei **Stadtwerken, Aufschließungsgesellschaften** und ähnlichem als Fördernehmer sind – neben einer Zustimmung der betroffenen Gemeinde – folgende Bestätigungen beizulegen:
  - \* Bestätigung, dass die Stadtwerke (u.ä.) zu 100% im Eigentum der im Antrag angeführten Gemeinden stehen
  - \* Bestätigung, dass die Stadtwerke (u.ä.) überwiegend (zumindest 80%) für ihre 100%-Eigentümer tätig sind
  - \* Bestätigung, dass die Vorgaben der Transparenzrichtlinie der Europäischen Kommission eingehalten werden (d.h. im wesentlichen, dass die einzelnen Geschäftsbereiche innerhalb der Stadtwerke (u.ä.) getrennt verbucht werden)
- Der beantragte **Baubeginn** darf nicht vor Absenden des online-Antrags liegen, die beantragte **Funktionsfähigkeit** maximal 3 Jahre nach Baubeginn.
- Wenn keine **Variantenuntersuchung** durchgeführt wurde, ist bei den Projektdaten des online-Antrages eine stichhaltige Begründung anzugeben.  
Ist die Variantenuntersuchung im Technischen Bericht enthalten, ist an dieser Stelle ein entsprechender Hinweis (Kapitel, Seite) sinnvoll.
- **Abweichungen** zur Variantenuntersuchung sind zu begründen. Weichen die Kosten im Bauabschnitt von den Ansätzen der Variantenuntersuchung ab, ist entweder eine Adaptierung der Untersuchung vorzulegen oder eine Bestätigung des Projektanten, dass die **Kostenerhöhung** nur auf das allgemein gestiegene Preisniveau zurückzuführen ist (und nicht auf Erschwernisse, Ausstattungsgrad etc.) und somit keine Auswirkung auf die Lösung hat.

## Gebühr, Kosten- und Leistungsrechnung

- Im Formblatt „**kostenbeteiligte Gemeinden**“ sind alle Gemeinden bzw. Gemeindegebiete anzugeben, denen Kosten zugeteilt werden (z.B. auch bei gemeindeübergreifenden Genossenschaften).

Eine Kostenaufteilung zwischen Gemeinde und Genossenschaft ist ebenfalls durch 2 Blöcke darzustellen inklusive Kontaktdaten (zumindest Adresse) der WG (allenfalls bei den abschließenden Anmerkungen auf Seite 3).

Wenn eine Maßnahme auch einer anderen Gemeinde oder einer Genossenschaft dient (z.B. LIS von Gemeinde- und WG-Leitungen), diese sich aber nicht an den Kosten beteiligt, ist dies unter „Weitere Uploads“ zu bestätigen.

Die Fördersätze sind der aktuellen Gemeinde-Liste (KPC-Homepage) zu entnehmen. (Außer bei Wiederherstellung nach Katastrophenschäden; diese haben generell für Abwasseranlagen 40 % für Wasserversorgungsanlagen 20 %.)

Die Gebühr in m<sup>3</sup> ist nicht erforderlich für Leitungsinformationssystem, Wiederherstellung nach Katastrophenschäden, lokale Niederschlagswasser-Bewirtschaftung und eigenständige Einheiten bis 250 Hausanschlüsse (maßgeblich ist nicht der Bauabschnitt, sondern die Gesamtanlage – bzw. bei Gemeinden mit mehreren Gebührengemeinschaften das jeweilige Gebührengemeinschaftsgebiet).

Wird die Gebühr nicht ausgefüllt, da es sich um eine Einheit bis 250 HA handelt, ist das unter „Art der Umrechnung“ anzugeben. Im Zweifelsfall ist nachzuweisen, dass insgesamt weniger als 250 HA vorliegen.

Gebührenart ist bei ABA „Berechnungsfläche“ und bei WVA „Wasserverbrauch + Grundgebühr“

- Im **Gebühreumrechnungsblatt** ist die einzutragende Gebühr (inkl. USt.) zu ermitteln. Empfohlen wird die Umrechnung mittels Musterhaus (einfacher zu befüllen und zu prüfen). Die Umrechnung hat auch dann zu erfolgen, wenn bei WVA bereits der m<sup>3</sup>-Satz über der Mindestgebühr liegt. Die Einheitssätze sind der aktuellen Abgabenordnung der Gemeinde zu entnehmen und mit 10 % Aufschlag für die USt. zu versehen.

Hinweise zum Musterhaus in NÖ (für Gemeinden gemäß Landesgesetzen):

- ABA: Berechnungsfläche 180 m<sup>2</sup> mit SW-Einheitssatz  
+ RW-Entsorgung 180 m<sup>2</sup> mit 1/10 des Einheitssatzes  
(außer es gibt im Gebührengbiet nur SW-Kanal)

Werden SW- und RW-Kanal von unterschiedlichen Rechtsträgern betrieben (z.B. AWG/Gemeinde), sind ebenfalls beide Zeilen zu befüllen (mit den jeweils geltenden Gebühregrundlagen und Einheitssätzen). Als Gebührengbiet gilt dabei das von der SW-Entsorgung erfasste Gebiet.

- WVA: Grundgebühr = Bereitstellungsgebühr für kleinste Zählerklasse (3 m<sup>3</sup>/h)
- Der Betriebsabrechnungsbogen der **Kosten- und Leistungsrechnung** ist nicht erforderlich für Leitungsinformationssystem, Wiederherstellung nach Katastrophenschäden, lokale Niederschlagswasser-Bewirtschaftung und Genossenschaften bis 250 Hausanschlüsse.

Wenn ein erforderlicher BAB nicht erstellt werden kann, weil es sich um den 1. Bauabschnitt des betroffenen Gebührengbietes handelt, soll das bei den abschließenden Anmerkungen auf Seite 3 angeführt werden.

Wenn es noch keinen aktuellen BAB gibt, kann das Förderansuchen trotzdem eingereicht werden, der BAB ist dann vor Behandlung in einer Kommissionssitzung nachzureichen.

## Katalog, Technische Daten

- Auf die richtige Zuordnung von **Errichtung / Anpassung / Sanierung** in Katalog und Technischen Daten ist zu achten.

Bitte die mit FRL 2016 geänderten Definitionen beachten! (sh. auch Spezialthemen)  
*z.B. Austausch von bestehenden Wasserleitungen oder Kanälen, Umstellung von Misch- auf Trennsystem ist immer Sanierung.*

*Wiederherstellung nach Katastrophenschäden ist Sanierung (aber ohne Bestätigung Sanierungskriterien und Reinvestitionsplan).*

*Ersatz eines Wasserbehälters oder Pumpwerks inkl. Vergrößerung ist aufzuteilen auf Sanierung und Errichtung.*

*Anpassung kann sein: Anpassung von Kläranlagen an den Stand der Technik oder Erneuerung von WVA auf Grund gestiegener trinkwasserrechtlicher Anforderung (z.B. Austausch von Bleileitungen oder von nicht entsprechenden UV-Anlagen).*

- Im Katalog ist die richtige Zuordnung in der Spalte „**Kategorie**“ zu beachten; bitte auf die neuen Kategorien der mit der Richtlinie 2022 ergänzten Fördertitel achten
- Mit der Richtlinie 2022 förderfähige Kosten von **Straßeneinläufen** sind in die Kosten der Regen- oder Mischwasserkanäle einzurechnen.
- Bei **Wasseraufbereitungen** ist in den Technischen Daten die Aufbereitungsart anzugeben. Bei Kombinationen ist – sofern eine Kostenteilung möglich ist und sie im Katalog getrennt angeführt sind – ein Maßnahmenblock hinzuzufügen.
- Hinweis: Wenn Förderansuchen Anlagenteile enthalten, für die eine Mindestförderung vom **NÖ Wasserwirtschaftsfonds** möglich ist, ist dem Förderansuchen an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds eine Aufstellung beizulegen, in der die Kostenteilung aus dem Katalog des UFG-Antrages abgeleitet wird (z.B. eine Kopie des Kataloges mit entsprechenden Anmerkungen oder eigene Berechnung).

### Projektunterlagen Standard

- Der Technische Bericht hat **alle Anlagenteile** des Bauabschnittes zu umfassen. Erforderlichenfalls ist der Technische Bericht des wasserrechtlich bewilligten Projektes durch eine Beilage zu ergänzen.  
*Bei Umsetzung eines Projektes in mehreren Bauabschnitten genügt bei Folge-Bauabschnitten eine Kurzbeschreibung.*
- **Regenwasserkanäle** sind förderfähig, wenn sie der Entwässerung von Liegenschaften oder der Oberflächenentwässerung im Siedlungsgebiet dienen.  
*Regenwasserkanäle nur für die Entwässerung von Außeneinzugsgebieten sind nicht förderfähig. Bei Dimensionsvergrößerung durch Außeneinzugsgebiete sind die Kosten in förderfähige und nicht förderfähige Kosten aufzuteilen. – Im Katalog ist die ausgeführte Dimension anzuführen (mit Hinweis auf förderfähigen Prozentanteil).*
- Bei zusätzlichen **Wasserspendern** ist zu begründen, warum er erforderlich ist.
- Der **Lageplan** muss Anfangs-, Endpunkte und Strangbezeichnungen enthalten und einen Bezug zum Katalog ermöglichen.
- Für Sonderbauwerke (Hoch-, Tiefbehälter, Aufbereitung, Brunnen, Kläranlage, RÜB) sind **Objektpläne** beizulegen.

### Zusätzliche Projektunterlagen Anpassung / Sanierung

- Für Anpassung und Sanierung ist ein **Reinvestitionsplan** beizulegen, der nicht älter als 3 Jahre ist (sh. Spezialthemen und vertiefende Tipps weiter unten).
- Für **Sanierungen** ist zu bestätigen, dass der **Baubeginn** der zu sanierenden Anlagenteile vor mehr als 40 Jahren erfolgte oder dass sie nie gefördert wurden. Ist die Bestätigung im Bericht enthalten, soll die entsprechende Seite unter „Bestätigung Sanierungskriterien“ nochmals hochgeladen werden.
- Bei **Sanierung** oder Austausch von Leitungen ist schlüssig die Entscheidung für aufgrabungsfreie Sanierung oder Austausch darzulegen.  
Die bestehenden Leitungen sind mit Angabe von Dimension, Alter und Zustand zu beschreiben. (Gilt sinngemäß auch für andere auszutauschende Anlagen.)
- Alle **Sanierungsmaßnahmen** müssen im **Lageplan** ersichtlich sein.

### Projektunterlagen Leitungsinformationssystem(LIS)

- Bei Bauabschnitten mit Leitungsinformationssystem sind eine **Kurzbeschreibung des LIS** (lt. Pkt. 2.10.3 der Spezialthemen) und eine Übersichtskarte erforderlich. (Gilt auch bei Bauabschnitten für Errichtung + zugehörigem LIS.)
- Wird ein LIS für Leitungen eines anderen Rechtsträgers eingereicht (Verband/Gemeinde, Gemeinde/Genossenschaft) ist, sind die Zustimmung und Kontaktdaten (zumindest Adresse) dieses anderen Rechtsträgers beizulegen.

## TIPPS für den Reinvestitionsplan

Bei Erstellung des Reinvestitionsplans ersuchen wir, die Spezialthemen inklusive des dortigen Anhangs mit den Mindestanforderungen zu beachten.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wollen wir Ihnen einige zusätzliche Tipps geben, damit der RIP auch seinen Zweck als übersichtliches Planungsinstrument für Reinvestitionen erfüllt:

### Bestehende Anlagen

Die Beschreibung der bestehenden Anlagen soll einen Überblick über das System der ABA / WVA liefern. *Bitte keine Auflistung von Wasserrechtsbescheiden*

Bei Punktbauwerken (ARA, RÜB, Pumpwerken, Wasserfassung, -Aufbereitung, Behälter) empfiehlt sich eine listenmäßige Aufzählung mit Altersangabe bzw. Errichtungszeitraum.

Wenn eine Anlage wegen Anschluss an einen Verband oder Wasserzukauf keine eigenen Punktbauwerke besitzt, ist das ebenfalls anzuführen.

Die Altersstruktur von Kanälen und Wasserleitungen wird am besten in einer Tabelle dargestellt, wobei das Alter auf Errichtungszeiträume zusammengefasst werden sollte (Jahrzehnte oder die Zeiträume des VORSORGECHECK).

*Bitte keine lange Auflistung der einzelnen Bauabschnitte mit Längen und Dimension*

Wenn ein Leitungsinformationssystem vorhanden ist, kann in dieser Tabelle für jedes Material eine eigene Spalte vorgesehen werden, z.B.

	BET	PVC	PP	STZ
bis 1945				
1946 – 1959				
1960 – 1973				
1974 – 1983				
1984 – 1993				
ab 1994				

Ohne LIS sind aus anderen Informationen die verwendeten Materialien abzuschätzen und zu beschreiben.

### **10-Jahreszeitraum**

Es sind die Reinvestitionen der nächsten 10 Jahre darzustellen, wobei 10 Kalenderjahre gemeint sind. Das erste Jahr soll dem Baubeginn des eingereichten Antrags entsprechen (bei nachträglicher Erstellung eines RIP dem Erstellungsdatum).

Ergänzend können auch kürzlich erfolgte Sanierungsmaßnahmen (vor allem bei noch nicht zugesicherten Sanierungs-BA) aufgenommen werden. In der Tabelle mit den Maßnahmen und Kosten dürfen aber immer nur die Kosten des 10-Jahreszeitraums aufsummiert werden, da diese Daten im online-Antrag einzusetzen sind (für statistische Auswertungen).

### **Notwendige Reinvestitionsmaßnahmen**

Die Darstellung der Maßnahmen inklusive Kostenschätzung hat unabhängig von ihrer Förderfähigkeit zu erfolgen.

Neben den Ergebnissen aus einem LIS (Längen pro Zustandsklasse) sollen bekannte augenscheinliche Schäden, häufig auftretende Probleme an bestimmten Strängen, häufige Rohrbrüche, Versorgungsengpässe etc. angeführt werden. (Wassermeister, Kanalarbeiter befragen)

Zum hydraulischen Zustand sind – wenn es keine aktuellen Netzüberrechnungen gibt – bekannte Probleme anzugeben. Wenn keine bekannt sind, ist auch das als Information zum hydraulischen Zustand anzuführen.

Auch eine Aussage zum Sanierungserfordernis von Punktbauwerken ist erforderlich.

Fehlen bessere Informationen aus einem LIS sollen zumindest statistisch zu erwartende Reinvestitionsmaßnahmen grob abgeschätzt werden – am besten mittels VORSORGECHECK.

### **Grobkostenschätzung, Tabelle**

Aus der Grobkostenschätzung müssen für jede Priorität die Gesamtkosten, die Kosten für Leitungssanierung und die Sanierungslängen hervorgehen. Diese sind über alle Prioritäten aufzusummieren und im Förderansuchen auf Seite 3 einzutragen.

In der Tabelle zum Reinvestitionsplan sind Spalten für alle 10 Kalenderjahre vorzusehen, auch wenn in einzelnen Jahren keine Reinvestitionskosten anfallen. Sollten ausnahmsweise auch zusätzlich Jahre der Vergangenheit dargestellt werden, dürfen sie nicht mit aufsummiert werden.

### **Übersichtsplan**

Zur besseren Zuordnung soll für jede Prioritätsstufe eine eigene Farbe verwendet werden. Es können die einzelnen Stränge / Bauwerke dargestellt oder ein betroffener Bereich umrandet werden.

Für noch erforderliche LIS-Bauabschnitte kann eine schematische Übersicht sinnvoll sein.